

# ZH\_OBERGERICHT PS250268 vom 2. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS250268](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250268)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS250268 du 2 octobre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PS250268 del 2 ottobre 2025

## Erwägungen

### E. 13

Januar 2025 wurde die aus den Akten ersichtliche Betreuungsgläubigerin (die B. \_\_\_\_\_ GmbH) in das Beschwerdeverfahren miteinbezogen (act. 8/9 Dispositiv Ziff. 1). Mit Zirkulationsbeschluss vom 26. August 2025 wurde die Beschwerde in- sofern gutgeheissen, als dass die Gläubigerbezeichnung in der Betreuung Nr. 1 auf "B. \_\_\_\_\_ GmbH" berichtigt wurde. Im Übrigen wurde die Beschwerde abge- wiesen. 1.3. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 4. September 2025 Beschwerde bei der Kammer als obere Aufsichtsbehörde über Schuldbetrei- bung und Konkurs mit folgenden Rechtsbegehren (act. 2 S. 2): 1. Der Zirkulationsbeschluss des Bezirksgerichts Zürich, 1. Abtei- lung als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsäm- ter (Geschäfts-Nr.: CB240179-L/U) vom 26. August 2025 sei auf- zuheben; 2. es sei festzustellen, dass der Zahlungsbefehl vom 16. Oktober 2024 in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Zürich 4 nich- tig ist und er sei deshalb aufzuheben; 1.4. In prozessualer Hinsicht verlangte die Beschwerdeführerin die Erteilung der aufschiebenden Wirkung und Anweisung des Betreibungsamtes, bis zum Ent-

- 3 - scheid über die Beschwerde sämtliche Vollstreckungsmassnahmen, insbeson- dere Pfändungen, zu unterlassen. Da sogleich ein Entscheid in der Sache gefällt werden kann, ist das Gesuch der Beschwerdeführerin um Erteilung der aufschie- benden Wirkung und Anweisung des Betreibungsamtes gegenstandslos und so- mit abzuschreiben. 1.5. Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 8/1– 17). In Anwendung von Art. 322 Abs. 1 ZPO kann auf das Einholen einer Be- schwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet und ohne Weiterungen entschieden werden. 2. Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m § 84 GOG). Mit der Beschwerde können (a) die unrichtige Rechts- anwendung und (b) die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). Das gilt auch im zweitinstanzlichen betreibungsrechtlichen Beschwerdeverfahren (vgl. OGer ZH PS110019 vom 21. Februar 2011, E. 3.4). 3.1. Die Vorinstanz erwog, die strittige Betreuung Nr. 1 – bereits das Betrei- bungsbegehren vom 15. Oktober 2024 (act. 6/1), der Zahlungsbefehl vom 16. Ok- tober 2024 (act. 6/2), sowie alle weiteren Betreuungshandlungen (vgl. act. 6/2- 6) – lauteten auf "B. \_\_\_\_\_ GmbH Herr D. \_\_\_\_\_" als Gläubigerin. Der Beschwer- deführerin sei insoweit beizupflichten, als dass es sich bei der Bezeichnung "B. \_\_\_\_\_ GmbH Herr D. \_\_\_\_\_" um eine mangelhafte Gläubigerbezeichnung handle, da sie eine Kombination aus der juristischen, der B. \_\_\_\_\_ GmbH, und der natürlichen Person, Herrn D. \_\_\_\_\_, darstelle und die tatsächliche Gläubigerin der Betreuung, die B. \_\_\_\_\_ GmbH, damit fehlerhaft bezeichne. Jedoch führe die feh- lerhafte

Bezeichnung der Betreuungsgläubigerin nicht in jedem Fall zur Nichtigkeit der Betreuung, da die Regelung keinen Selbstzweck verfolge, sondern in erster Linie dem Schutz der Rechte der Beteiligten diene. Zum einen könne die Beschwerdeführerin aus ihrem Vorbringen, dass keine Person unter der Bezeichnung "B.\_\_\_\_\_ GmbH Herr D.\_\_\_\_\_" existiere, nichts zu ihren Gunsten ableiten.

- 4 - Nach allgemeinem Verständnis handle es sich dabei um eine GmbH (die B.\_\_\_\_\_ GmbH) und eine Privatperson, D.\_\_\_\_\_. Dies werde durch den Zusatz "Herr" vor dessen Namen sowie durch die Grossschreibung des Firmennamens zusätzlich verdeutlicht. Weiter könne sich die Beschwerdeführerin nach Treu und Glauben auch nicht darauf berufen, durch die fehlerhafte Bezeichnung über die Identität der Gläubigerin tatsächlich in die Irre geführt worden zu sein. Die B.\_\_\_\_\_ GmbH sei im Zeitpunkt der Erhebung der Betreuung und der Zustellung des Zahlungsbefehls (16. bzw. 17. Oktober 2024) und bis am 19. November 2024 an der E.\_\_\_\_\_-strasse ..., ... Zürich domiziliert gewesen, was auch der Gläubigeradresse im Betreibungsbegehren und im Zahlungsbefehl entspreche. D.\_\_\_\_\_ sei ihr (einziger) Geschäftsführer und Gesellschafter. Die Nennung der B.\_\_\_\_\_ GmbH an erster Stelle und die Übereinstimmung der Gläubigeradresse mit deren Domizil lasse einzig den Schluss zu, dass die B.\_\_\_\_\_ GmbH die Gläubigerin der Betreuung Nr. 1 sei und dass es sich beim Zusatz "Herr D.\_\_\_\_\_" nur um eine (nicht nötige) Spezifizierung bzw. einen Verweis auf deren Geschäftsführer handle. Insbesondere sei auch ausgeschlossen, dass eine (nichtige) Betreuung mit einer unzulässigen alternativen Gläubigerbezeichnung vorliege. Aus ihrem Vorbringen, es sei der Beschwerdeführerin aufgrund der Gläubigerbezeichnung im Zahlungsbefehl nicht möglich gewesen, eine negative Feststellungsklage zu erheben, könne sie nichts zu ihren Gunsten ableiten (act. 7 E. 3.1 ff.). 3.2. Die Beschwerdeführerin macht erneut geltend, auf dem Zahlungsbefehl sei als Gläubiger "B'.\_\_\_\_\_ GmbH Herr D.\_\_\_\_\_" vermerkt gewesen, damit werde niemand bezeichnet bzw. es sei völlig unklar, wer damit bezeichnet werde. Die Beschwerdegegnerin habe denn auch erst mit Verfügung vom 13. Januar 2025 ins Verfahren aufgenommen werden können, vorher sei sie nicht feststellbar gewesen (act. 2 Rz. 6 ff.). Es gebe sowohl eine B.\_\_\_\_\_ GmbH (juristische Person) als auch einen Herrn D.\_\_\_\_\_ (natürliche Person). Die Bezeichnung sei mehrdeutig. Die Beschwerdeführerin habe die Bezeichnung "B'.\_\_\_\_\_ GmbH Herr D.\_\_\_\_\_" nie verwendet, es könne daher kein "persönlicher" Gebrauch der Bezeichnung durch sie abgeleitet werden. Die Frage, wer mit der Bezeichnung gemeint sein könnte, sei bereits im Jahr 2021 Gegenstand eines Gerichtsverfahrens gewesen (vgl. Geschäfts-Nr. EB210396), damals sei das Bezirksgericht von einer

- 5 - zweifelhaften Aktivlegitimation ausgegangen. Es sei nicht klar gewesen, wer mit dieser Bezeichnung gemeint sei (act. 2 Rz. 12 ff.). Es treffe zwar zu, dass die B'.\_\_\_\_\_ GmbH ihren Sitz an der E.\_\_\_\_\_-strasse ... in ... Zürich gehabt habe, aber auch D.\_\_\_\_\_ habe sein Domizil dort gehabt. Aus der Adresse könne daher nicht eindeutig auf einen Gläubiger geschlossen werden. Zudem werde durch die Erstnennung der B.\_\_\_\_\_ GmbH nicht ausgeschlossen, dass die B.\_\_\_\_\_ GmbH und Herr D.\_\_\_\_\_ gemeint seien. Weder die Adresse noch die Reihenfolge der Nennung könnten also belegen, dass die Beschwerdeführerin bei Zustellung des Zahlungsbefehls den Gläubiger gekannt habe (act. 2 Rz. 24 ff.). 3.3. Das Betreibungsbegehren und der Zahlungsbefehl haben unter anderem den Namen des Gläubigers zu enthalten (Art. 67 Abs. 1 Ziff. 1 und 69 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG). Eine falsche Gläubigerbezeichnung im Betreibungsbegehren oder Zahlungsbefehl kann zu deren – von Amtes wegen jederzeit festzustellenden (Art. 22 SchKG) – Nichtigkeit bzw.

der Nichtigkeit der Betreibung führen. Dies ist gemäss Rechtsprechung dann der Fall, wenn die mangelhafte Angabe im Zahlungsbefehl bzw. Betreibungsbegehren dazu geeignet war, die Beteiligten irrezuführen, und diese tatsächlich irregeführt worden sind (BGE 102 III 63, 65 E. 2; 98 III 24, 26; BGer 5A\_34/2016 vom 30. Mai 2016 E. 3.3.). Konnten die Betroffenen demgegenüber nach Treu und Glauben über die Identität von Schuldner oder Gläubiger keine Zweifel hegen, werden sie in ihren Interessen nicht beeinträchtigt und es ist der Zahlungsbefehl auch auf Beschwerde hin nicht aufzuheben; vielmehr genügt es, falls erforderlich den Zahlungsbefehl zu berichtigen oder zu ergänzen (BGE 120 III 11 E. 1b; BGE 102 III 133 E. 2a; BGE 102 III 63 E. 2; BGE 98 III 24). 3.4. Wie bereits die Vorinstanz festhielt, liegt eine mangelhafte Gläubigerbezeichnung vor. Die Beschwerde wurde in diesem Umfang gutgeheissen und die Bezeichnung in B.\_\_\_\_\_ GmbH berichtigt. Dass die Vorinstanz vor diesem Hintergrund mit der Aufnahme der Gläubigerin ins Verfahren wartete, bis die Akten vorlagen, ist nicht zu bestanden. Die Nennung der B.\_\_\_\_\_ GmbH an erster Stelle und die Übereinstimmung der Gläubigeradresse mit deren Domizil lässt zudem darauf schliessen, dass die B.\_\_\_\_\_ GmbH die Gläubigerin der Betreibung Nr. 1

- 6 - ist und es sich beim Zusatz "Herr D.\_\_\_\_\_" (ihrem einzigen Geschäftsführer und Gesellschafter) nur um eine (nicht nötige) Spezifizierung bzw. einen Verweis auf deren Geschäftsführer handelt. Dass auch der Geschäftsführer sein Domizil an dieser Adresse gehabt habe, ändert daran nichts. Anhaltspunkte dafür, dass mit der Bezeichnung zwei Gläubiger gemeint gewesen sein sollen, gibt es keine. Einerseits wäre dann zu erwarten gewesen, dass dies mit dem Wort "und" gekennzeichnet und sowohl bei der Gesellschaft als auch bei der natürlichen Person eine Adresse aufgeführt worden wäre. 3.5. Die Beschwerdeführerin übersieht sodann, dass eine Nichtigkeit nur vorliegt, wenn die mangelhaften Angaben die Beteiligten tatsächlich irreführten. Die Beschwerdeführerin macht nicht geltend, dass aufgrund der mangelhaften Bezeichnung für sie unklar gewesen sei, auf welche Forderung sich der Zahlungsbefehl bzw. das Betreibungsbegehren stützte und sie deshalb in ihren Interessen beeinträchtigt wurde. War für die Schuldnerin aufgrund der Gesamtumstände klar, welche Forderung in Betreibung gesetzt wurde, musste ihr auch klar sein, wer tatsächlich Gläubiger ist, diese Kenntnis muss sie sich entgegen halten lassen (vgl. OGer ZH PS200086 vom 16. April 2020 4.1. ff.). Die Beschwerdeführerin reicht im Beschwerdeverfahren neu einen Entscheid des Bezirksgerichtes Zürich, Audienz, vom 14. Juli 2021 ein (act. 5/10). Daraus ergibt sich, dass sich die Beschwerdeführerin und Herr D.\_\_\_\_\_ im Betreibungsverfahren Nr. 2 gegenüberstanden. Damals stützte sich die Forderung auf einen Rechtsberatungsvertrag in dem als Gläubiger "B.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, Rechtsberater" aufgeführt wurde. Im Rechtsöffnungsverfahren bestritt die Beschwerdeführerin die Aktivlegitimation von Herrn D.\_\_\_\_\_ mit Erfolg. Das Bezirksgericht kam zum Schluss, die gesamten Umstände würden eher für eine Gläubigerschaft der B'.\_\_\_\_\_ GmbH sprechen (vgl. act. 5/10). Ob sich das vorliegende Betreibungsbegehren auf einen ähnlichen Rechtsberatungsvertrag stützt, ist nicht bekannt. Daher ist auch nicht bekannt, ob tatsächlich eine Unklarheit bzw. ernsthafte Zweifel hinsichtlich der Gläubigerschaft bestand (z.B. weil es mehrere Forderungen/Vertragsbeziehungen zwischen den Beteiligten gab). Wie bereits erwähnt fehlen entsprechende Behauptungen seitens der – anwaltlich vertretenen – Be-

- 7 - schwerdeführerin. Sollte es sich hier indes um eine ähnliche Ausgangslage handeln wie im eingereichten Entscheid, würde sich allenfalls die Frage der Treuwidrigkeit des

Verhaltens der Beschwerdeführerin stellen, zumal sie sich im Verfahren EB210396 noch auf den Standpunkt stellte, Herr D.\_\_\_\_\_ sei nicht aktivlegitimiert. 3.5. Nach dem Gesagten ist der vorinstanzliche Entscheid nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen. 4. Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 62 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.